TÜV CERT
EN ISO 9001:2000
Zertifikat Nr. 20 100 52001020
Bereich Technische Services
Geschäftsfeld Flüssiggas

E-Control Austria
Herrn Ronald Farmer und
Herrn Mag. Markus Krug
Rudolfsplatz 13
1010 Wien
per e-mail: gsnevo@e-control.at

Graz, 23. August 2012
Sth

**Stellungnahme der Steirischen Gas-Wärme GmbH zur GSNE-VO 2013 im Begutachtungsentwurf**

Sehr geehrte Herren,

die Steirische Gas-Wärme GmbH als Netzbenutzer nimmt die rechtlich gebotene Möglichkeit wahr, zum Begutachtungsentwurf zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 Stellung zu nehmen:

Generelle Anmerkung: Transitional Period vers. Handel am Virtuellen Handelspunkt ab 1.1 2013

Gem. §170 (24) GWG 2011 sind *„Kommerzielle Hub-Dienstleistungen und die damit verbundenen Handelsgeschäfte aufgrund zum 1.1.2013 bestehender Verträge auf den Virtuellen Handelspunkt als Erfüllungsort [...] zu übertragen....".*

Appendix [z] *„Terms & Procedures for a Transitional System - Central European Gas Hub AG"* sieht nun die Möglichkeit vor, weiterhin Hubdienstleistung an den zurzeit bestehenden Handelspunkten zu nutzen, wenn eine vorgeschriebene Anzahl von Marktteilnehmern die geforderte Gebühr bezahlt.

STGW sieht dieses Transitionalsystem im Hinblick auf § 170 GWG nicht im Einklang mit der herrschenden Gesetzeslage. (Arg. siehe auch Erläuterung zu §8 (Inkrafttreten) zum gegenständlichen Verordnungsentwurf: *„... Umstellungszeitpunkt auf das neue Marktmodell mit 1. Jänner 2013...")*.

Darüberhinaus führt dieses System auch zu einer unklaren Kosten-/Lieferpunktsituation ab 1.1. 2013 in BGT. Dies ist auch der beobachtete Grund, dass die Liquidität in Baumgarten für 2013 rückläufig ist und nicht mehr klar ist, wer den Entry ins Marktgebiet zu bewerkstelligen hat, bzw. ob dann nicht wieder Exit-Kapazitäten zu buchen und zu bezahlen sind, um Handelsgeschäfte in Baumgarten erfüllen zu können.

Im Sinne der **Rechtssicherheit** ist einerseits Klarheit über die zulässigen Handelspunkte zu schaffen und damit die Verpflichtung der Überführung der flanschbasierten abgeschlossenen Handelsgeschäfte auf den VHP vorzuschreiben und andererseits die Methodik bzw. Möglichkeit der Kostenübertragung festzulegen, um den gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen mit 1.1. 2013 gerecht zu werden.

Steirische Gas-Wärme GmbH, A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Telefon +43 (0) 316 9000-0, Fax +43 (0) 316 9000-22 960
Ein Unternehmen der Energie Steiermark, gaswaerme@e-steiermark.com, www.e-steiermark.com
Sitz Graz, FN 57546 b, Landesgericht für ZRS Graz, ATU 28621809, DVR 0049379

Anmerkung zur §3 GSNE-VO 2013 – unterschiedliche Entrykosten; Weiterverrechnung

In den Erläuterungen zum § 170 GWG letzter Satz ist zu entnehmen, dass *„Jene Netzbenutzer, die durch die Entgeltregelung neu mit Entgelten belastet werden soll per gesetzlicher Anordnung ermöglicht werden, diese Kosten an ihre Kunden weiter zu verrechnen."*

Da es nun so aussieht, dass unterschiedliche Einspeisetarife in das Marktgebiet verordnet werden, ist, um absolute Klarheit zu schaffen, die Methode der **Weiterverrechnung an die Kunden** festzulegen.

In diesem Sinne ist auch eine Feststellung zu treffen, dass mit der Überführung des flanschbasierten Handelspunktes (bzw. des ITABs) auf den VHP auch die **Übernahme der jeweiligen Entrykosten** verbunden ist.

Anmerkung zur §4 GSNE-VO 2013 – Netznutzungsentgelt für Einspeicherung:

Das Netznutzungsentgelt für die Einspeicherung in **Speicheranlagen** sind ebenfalls relevante Entgelte, mit denen die Netzbenutzer bzw. Versorger nun zusätzlich belastet werden. Diese sollten auch mit der Thematik Systemnutzungsentgelt für das Fernleitungsnetz abgehandelt werden und nicht erst mit den Systemnutzungskosten im Verteilnetz.

Dasselbe gilt auch für die Entrykosten aus **Produktion**.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STEIRISCHE GAS-WÄRME GMBH
Ein Unternehmen der Energie Steiermark
**Bereich Gaswirtschaft**

Prok. Dr. Ralph Legat  Ing. Mag. Herwig Stöfan